

Baden, 28.01.2010

Zum Artikel von Gregor A. Rutz: „Ist direkte Demokratie bald völkerrechtswidrig?“

„Das schweizerische Staatswesen zeichnet sich aus durch ein hohes Mass an Freiheit und Selbstverantwortung“ – ein schöner Einstieg von Gregor A. Rutz. Was dann folgt, gleicht hingegen einem Pamphlet gegen die Freiheit und gegen die Selbstverantwortung. Denn der kritisierte Kerngehalt der Grundrechte und das Völkerrecht sind Schutzmechanismen, die eben die angesprochenen Freiheiten schützen. Ohne Schutz sind die Freiheiten auch vorhanden. Raubritter im Mittelalter etwa genossen ein sehr hohes Mass an Freiheit, nur verstanden sie nicht, es mit Selbstverantwortung auszuüben. Selbstverantwortung bedeutet nämlich Zurückhaltung in der Anwendung seiner Freiheiten im Sinne des kategorischen Imperativs.

Auf diesen als Verteidigung unserer Grundwerte getarnten Angriff auf Freiheit und Selbstverantwortung folgt in der Logik des Herrn Rutz, dass die Ausschaffungsinitiative völkerrechtlich unproblematisch sei, weil sie mit diesem nur in Einzelfällen kollidiere. Genauso wie die Abschaffung der Verkehrsregeln unproblematisch ist, weil Autos nur in Einzelfällen kollidieren? Die Anwendung von Gesetzen ist in der Schweiz immer einzelfallspezifisch, also sollten gesetzliche Vorschriften im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch die Einzelfälle betrachten.

Mit der Verhältnismässigkeit ist eine weitere Schwäche des Artikels angesprochen. In der Flüchtlingskonvention werden Ausnahmen zum Refoulement-Verbot genannt: Die erhebliche Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates und die erhebliche Bedrohung für die Gemeinschaft des Aufenthaltsstaates. Die Prüfung der Erheblichkeit muss bei der Einschränkung des Non-Refoulement-Prinzips beachtet werden. Und die Erheblichkeit ist Bestandteil der Verhältnismässigkeit. Bei einem Sozialhilfemissbrauch etwa ist die Verhältnismässigkeit in jedem Fall zu verneinen. Bei Delikten ist im Einzelfall abzuwägen. Jedenfalls ist der vom Initiativkomitee eingebaute Automatismus in keinem Fall zu vereinbaren mit den konventionseigenen Einschränkungen des Non-Refoulement. Gregor A. Rutz „Apologie der Freiheit und Selbstverantwortung“ entpuppt sich somit als Angriff auf unsere Freiheit, die bis anhin von der Verfassung geschützt wird.

Simon Haefeli